

**Reglement
für die Sachverständigenkommissionen
gemäss § 216 PBG
(Änderung)**

(vom 8. Juli 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG vom 31. August 1977 wird wie folgt geändert:

Fakultative
Begutachtung

§ 4. Der Regierungsrat bzw. die Baudirektion oder die Volkswirtschaftsdirektion können im Einzelfall weitere Stellungnahmen einholen.

Gemeinden, Institutionen und Dritte können die Kommissionen um Gutachten zu Fragen von kommunaler Bedeutung ersuchen.

Abs. 3 unverändert.

Verfahren

§ 6. Gesuche von Behörden, Institutionen und Dritten um Begutachtung sind der Baudirektion, bei Naturschutzfragen der Volkswirtschaftsdirektion, einzureichen, die sie der zuständigen Kommission überweist.

Abs. 2 unverändert.

Die Kommissionen erstatten ihre Gutachten der Baudirektion, bei Naturschutzobjekten der Volkswirtschaftsdirektion. Diese Direktionen eröffnen sie den Gesuchstellern und geben sie allfälligen weiteren Interessenten bekannt. Gutachten auf Begehren Dritter sind der betreffenden Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Die Baudirektion, bei Naturschutzfragen die Volkswirtschaftsdirektion, entscheidet über die Verwendung der Gutachten, welche die Kommissionen von sich aus erstattet haben. Die Direktionen orientieren die betreffende Kommission über ihre Entscheide.

Die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion sind nicht an die Anträge der Kommissionen gebunden.

Schweigepflicht

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion können von der Schweigepflicht entbinden.

- II. Diese Änderung tritt am 1. August 1998 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatschreiber:

Husi